

Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2019

1. Änderung durch Satzung vom 28.09.2021 (Amtsblatt Nr. 41 vom
07.10.2021)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen: Nach Maßgabe dieser Satzung informiert die Stadt Recklinghausen nach besten Kräften kostenfrei in geeigneter Form über die Anwendung der Baumschutzsatzung und fördert durch öffentliche Veranstaltungen und Beratungen Naturschutz und Naturbewusstsein und damit den individuellen Willen, Beiträge zur Verbesserung der Umwelt zu leisten.

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen.
- (2) Der Baumbestand im Gebiet der Stadt Recklinghausen wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung geschützt. Nach Maßgabe dieser Satzung sollen zudem schädliche Einwirkungen abgewehrt werden; das Stadtklima erhalten bzw. verbessert werden sowie die Tier- und Pflanzenwelt und der artenreiche Baumbestand, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume, erhalten werden.
- (3) Geschützte Bäume i.S.d. § 1 Abs. 4 sind zu erhalten und mit diesem Ziel nach dem aktuellen Stand der Technik zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (4) Dem Schutz dieser Satzung unterliegen
 - (a) alle Bäume (Laub- und Nadelbäume), die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - (b) mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von mehr als 50 cm haben,
 - (c) Ersatzpflanzungen, die aufgrund einer Satzung erfolgt sind,
 - (d) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,

- (e) Bäume, die mit öffentlichen Mitteln gepflanzt wurden.
- (5) Die Satzung findet keine Anwendung
 - (a) auf Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der

Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. 1 S. 1037) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (SGV. NW. S. 790), in den jeweils geltenden Fassungen,

- (b) bei entgegenstehenden Regelungen in übergeordneten gesetzlichen Vorschriften oder in Satzungen, die auf der Grundlage von übergeordneten gesetzlichen Vorschriften erlassen worden sind,
- (c) auf Bäume in gewerblicher Nutzung (Baumschulen, Gärtnereien, Land- und Forstwirtschaft),
- (d) auf Bäume, die innerhalb von Friedhöfen gelegen sind.

§ 2 Verbotene Handlungen an geschützten Bäumen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, oder in ihrem Aufbau (Kappung, Entfernung von Starkästen) wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm, der Wurzelbereich oder die Krone des geschützten Baumes so verändert werden, dass es hierdurch zu Langzeitschäden und schließlich einem vorzeitigen Absterben des Baumes kommen wird (z.B. durch Plakatieren am Stamm).
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich einwirken, oder dessen weiteres Wachstum beeinträchtigen.

§ 3 Erlaubte Handlungen an geschützten Bäumen¹⁾

- (1) Erlaubt ist die Durchführung von baumpflegerischen Maßnahmen an geschützten Bäumen nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (2) Des Weiteren sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden erlaubt. Fielen diese Maßnahmen ohne Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen unter ein Verbot nach § 2, sind die betroffenen Bäume bzw. Baumbestandteile vor Durchführung der Maßnahmen - sofern die Gefahrensituation dies zulässt - mittels aussagekräftiger Lichtbilder zu dokumentieren. Sodann sind die Maßnahmen der Stadt Recklinghausen – Fachbereich FB 68 – Mobilität, Stadtgrün und Straßenbau, Westring 51, 45659 Recklinghausen unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Durchführung der Maßnahmen telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Binnen eines Monats nach Durchführung der Maßnahmen i.S.d. § 2 ist ferner ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung der selbigen nach Maßgabe des § 5 Abs.1-3 und unter Beifügung der vorab gefertigten Lichtbilder zu stellen. Die

Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen ist hierbei ebenfalls zu begründen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann gegenüber dem/der Grundstückseigentümer(in) oder Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten unter Schutz stehenden Bäumen und die Begleitung der Baumaßnahmen durch eine Fachperson (ökologische Baubegleitung) anordnen; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Bei Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der/die Eigentümer(in) oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem/der Eigentümer(in) oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, dulden muss.

§ 5 Antragserteilung und Genehmigungen¹⁾

- (1) Zur Vornahme einer Handlung im Sinne von § 2 kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung im Einzelfall
 - (a) den Schutzzweck der Satzung nicht berührt,
 - (b) aufgrund eines entgegenstehenden und überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist,
 - (c) das Entstehen einer unbeabsichtigten Härte vermeidet oder
 - (d) der Verwirklichung sonstiger gewichtiger Gründe des Allgemeinwohls dient.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn
 - (a) der/die Eigentümer(in) oder Nutzungsberechtigte aufgrund von übergeordneten Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 - (b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
 - (c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - (d) der Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - (e) ein geschützter Baum einen anderen geschützten vitaleren Baum wesentlich beeinträchtigt,
 - (f) Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
 - (g) Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen werden müssen,

(h) ein Baum erhebliche Beeinträchtigungen durch ganztägigen Schattenwurf auf ein Wohngebäude verursacht, die nicht durch fachliche Baumpflege gem. §3 zu beheben sind,

(3) Die Erteilung einer Genehmigung ist bei der Stadt Recklinghausen – Fachbereich FB 68 – Mobilität, Stadtgrün und Straßenbau, Westring 51, 45659 Recklinghausen, unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formblattes, abrufbar unter www.recklinghausen.de, schriftlich von dem/der Eigentümer(in) oder Nutzungsberechtigten, unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Situationsdarstellung zu beantragen.

Inhalt des Antrages:

1. Begründung der Fällung
2. Lageplan/Skizze mit Standort des Baumes
3. Baumart
4. Stammumfang des Baumes
5. Kronendurchmesser (geschätzt).

(4) Die Entscheidung der Stadt über die Erteilung einer Genehmigung erfolgt nach Eingang aller zur Beurteilung notwendigen Informationen (Abs. 5).

(5) Bis zu der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung sind jedwede Maßnahmen mit Ausnahme der unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallenden untersagt.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme begonnen wird. Für Straßen- und Kanalbaumaßnahmen erlischt die Genehmigung nicht, da die Planungsprozesse über Jahre gehen.

(7) Die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(8) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Satzung lässt die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- oder Erlaubnisfordernisse bezüglich des Eingriffs in Baumbestände unberührt. Verwiesen wird insoweit insbesondere auf die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 ff. BNatSchG).

(9) Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer, so muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme gefordert werden.

§ 6 Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und ggf. Nachbargrundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist nach § 5 Abs. 3 der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung dem Bauantrag beizufügen.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen¹⁾

(1) Dem/der Antragsteller/in ist bei Erteilung einer Genehmigung nach § 5 durch Nebenbestimmung aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für dort entfernte Bäume auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu einem Meter, ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm, in der Qualität mindestens 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung, bei Pflanzungen auf städtischen Grundstücken mit dem Stammumfang von mind. 20-25 cm ebenfalls in der Qualität mindestens 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung, zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die geleistete Ersatzpflanzung ist der Stadtverwaltung unaufgefordert, innerhalb eines Jahres, mit Standortbezeichnung und Baumart anzuzeigen. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, können diese auch auf anderen Grundstücken im Eigentum des Antragstellers erfolgen, soweit diese auch im Geltungsbereich der Satzung liegen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst auch Maßnahmen der Baumpflege zur Sicherung des Aufwuchses und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Diese darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

(3) Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück rechtliche (z.B. Grenzabstand nach Nachbarschaftsrecht) oder tatsächliche Hindernisgründe entgegen, so kann eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Höhe der Zahlung wird auf 1200 € je Baum festgesetzt (hierin enthalten sind der Wert des Baumes, sowie die Kosten für die Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und die aktuellen Lohnkosten).

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Ersatzpflanzung zu dulden.

(5) Ausgleichszahlungen sind von der Stadt Recklinghausen zweckgebunden für Neuanpflanzungen, die Sanierung schutzwürdiger Bäume oder für die Optimierung von Baumstandorten im Stadtgebiet von Recklinghausen zu verwenden.

(6) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Werden geschützte Bäume verbotswidrig (§ 2) und ohne, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 vorliegt, entfernt oder zerstört, so hat der/die Verantwortliche für jeden entfernten oder zerstörten Baum Ersatz zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden geschützte Bäume verbotswidrig (§ 2) geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verantwortliche die Schäden oder Veränderungen durch geeignete Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beseitigen bzw. zu mildern.

Werden geschützte Bäume durch Schädigung oder Veränderung zerstört, gilt § 8 (1) entsprechend.

(3) Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Eingriffsgrundstück rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegen, ist für jeden Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (1) und Ausgleichszahlungen (3) gilt § 7 entsprechend.

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Ersatzpflanzung zu dulden.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) geschützte Bäume entgegen eines Verbotes (§ 2) und ohne Ausnahmegenehmigung (§ 5) entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung des geschützten Baumes führt,

(b) angeordnete Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet, Nebenbestimmungen, Bedingungen oder

(c) sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht fristgerecht erfüllt und der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 2, 4, 7 und 8 der Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümer(s)(in) oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1) § 3 Absatz 2 Satz 3, § 5 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 3 Satz 2 sowie § 7 Absatz 5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.09.2021.